

**Protokoll der 1. Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 25. Februar 2021
20:00 bis 21:20 Uhr im Gebäude der Mehrzweckhalle Tafers**

Anwesend:	165	Stimmberechtigte Personen
Nicht Stimmberechtigte:	8 Personen (inkl. Pressevertreter der Freiburger Nachrichten und des Sensetalers) Frau Suter (Freiburger Nachrichten), Herr Jacqueroud (Sensetaler)	Gäste Pressevertreter
Vorsitz:	Mauron Markus	
Entschuldigt:	11	Personen
Protokoll:	Corpataux Helmut	Protokollführer
Publikation:		Im offiziellen Amtsblatt des Kantons Freiburg, mittels Botschaft an alle Haushalte, Publikation im offiziellen Anschlagkasten, Website www.tafers.ch
Stimmzähler:		Sektor 1: Martina Tschannen (24) Sektor 2: Emanuel Waeber (33) Sektor 3: Laura Rappo (38) Sektor 4: Cindy Stritt (36) Sektor 5: Patrick Ackermann (34)

Um 20.00 Uhr eröffnet der Vorsitzende die Versammlung und heisst alle Anwesenden herzlich willkommen. Die Einladung zur heutigen Versammlung erfolgte im Amtsblatt, durch Zustellung der separaten Botschaft, Publikation im Internet und öffentlichem Anschlag im Anschlagkasten der Gemeinde.

Organisatorisches

Die Versammlung wird auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinden vom 25. September 1980 abgewickelt.

- Die Gemeindeversammlung ist öffentlich (Art. 9 GG).
- Nicht stimmberechtigte Personen haben an den dafür vorgesehenen Plätzen zu sitzen.
- Die Ausstandspflicht erfolgt gestützt auf Art. 21 sowie Art. 65 GG.
- Gemäss Art. 18 Absatz 2 GG wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Aktivbürger eine geheime Abstimmung verlangt.
- Gestützt auf Art. 18 Absatz 3 GG darf der Gemeinderat nicht bei Kompetenzübertragungen und der Genehmigung der Verwaltungsrechnung abstimmen.
- Die Reihenfolge der Abstimmungen wird gestützt auf Art. 16 GG abgewickelt.

- Wenn eine anwesende Stimmbürgerin oder Stimmbürger ein Abstimmungsverfahren als rechtswidrig betrachtet oder wenn jemand das Gefühl hat, dass bei der Stimmenaushaltung ein Fehler gemacht wurde, so ist die Beschwerde sofort bei Feststellung, hier an der Versammlung zu erheben. Spätere Beschwerden müssten zurückgewiesen werden.
- Schriftlich abgegebene Anträge müssen an der Versammlung von den Antragstellern nochmals verlesen werden.

Traktanden

- 0.11.2.030 Protokoll Gemeindeversammlung
- 1 Protokolle der Gemeindeversammlungen von: Alterswil, St. Antoni und Tafers - Genehmigungen**
- 0.11.2.040 Einladung, Einberufung zur Gemeindeversammlung
- 2 Einberufungsart der Gemeindeversammlungen 2021 – 2026 - Genehmigung**
- 9.30.0.010 Voranschlag
- 3 3. Voranschlag 2021
3.1 Erfolgsrechnung
3.2 Investitionsrechnung
3.3 Bericht der Finanzkommission
3.4 Schlussabstimmung Voranschlag 2021
3.5 Information über den Finanzplan 2022-2025**
- 0.00.0.010 Gemeindeordnung, Reglemente, Verordnungen etc.
- 4 Privat- und öffentlich-rechtliches Personalreglement der Gemeinde Tafers – Genehmigung**
- 0.00.0.010 Gemeindeordnung, Reglemente, Verordnungen etc.
- 5 Finanzreglement der Gemeinde Tafers – Genehmigung**
- 0.12.0.080 Gemeindegemeinschaften
- 6 Wahl der Mitglieder der Finanzkommission**
- 0.12.0.080 Gemeindegemeinschaften
- 7 Wahl der Mehrheit der Mitglieder der Planungskommission**
- 0.12.0.080 Gemeindegemeinschaften
- 8 Wahl der Mitglieder der Einbürgerungskommission**
- 0.11.2.010 Gemeindeversammlung (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)
- 9 Verschiedenes**

0.11.2.030 Protokoll Gemeindeversammlung

1 **Protokolle der Gemeindeversammlungen von: Alterswil, St. Antoni und Tafers - Genehmigungen**

Einleitung

Ammann Markus Mauron gibt einleitend bekannt, dass die heutige Gemeindeversammlung aufgrund verschiedener, wichtiger Geschäfte durchgeführt werden muss. Das Schutzkonzept der Gemeinde Tafers wurde vom Oberamtmann genehmigt. Die Gemeinde Tafers wäre auch vorbereitet gewesen, die Versammlung in zwei Räumen durchzuführen. Die audio-visuelle Verbindung wurde dafür eingerichtet. Da weniger Personen an der Gemeindeversammlung anwesend sind, als angemeldet wurden, kann die Versammlung nur in einem Raum stattfinden. Die Covid-19-Auflagen werden dabei erfüllt.

Offizieller Text aus der Botschaft:

Die Protokolle der letzten Gemeindeversammlungen werden nicht an alle Haushalte versandt. Sie können jedoch bei der Gemeindeverwaltung Tafers eingesehen oder verlangt werden. Zudem können Sie auf der Website der Gemeinde Tafers unter www.tafers.ch/sitzung heruntergeladen werden.

Anträge des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung folgender Protokolle:

- Gemeindeversammlung Alterswil vom 17. Dezember 2020
- Gemeindeversammlung St. Antoni vom 10. Dezember 2020
- Gemeindeversammlung Tafers vom 21. Dezember 2020

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig die Protokolle der letzten Gemeindeversammlungen von Alterswil, St. Antoni und Tafers.

0.11.2.040 Einladung, Einberufung zur Gemeindeversammlung

2 **Einberufungsart der Gemeindeversammlungen 2021 – 2026 - Genehmigung**

Offizieller Text aus der Botschaft:

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung ist mindestens zehn Tage im Voraus durch Mitteilung im Amtsblatt, durch öffentlichen Anschlag sowie entweder mit einem Rundschreiben an alle Haushalte oder mit einer persönlichen Einladung einzuberufen (Art. 10 Abs. 2 Gesetz über die Gemeinden; GG; SGF 140.1).

Die Gemeindeversammlung entscheidet in der ersten Sitzung der Legislaturperiode über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen (persönliche Einladungen oder Rundschreiben an alle Haushalte). Die gewählte Art der Einberufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode. Wird kein Beschluss gefasst, so gilt für die Einberufung die persönliche Einladung.

In der vergangenen Legislaturperiode wurden die Gemeindeversammlungen von Alterswil, St. Antoni und Tafers mit einem Rundschreiben bzw. mit der Botschaft zur Gemeindeversammlung an alle Haushalte einberufen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, auf die persönlichen Einladungen zu verzichten und die Gemeindeversammlungen für die Legislaturperiode von 2021-2026 mit einem Rundschreiben in Form einer Botschaft an alle Haushalte einzuberufen. Die Begleitdokumente zu den traktandierten Geschäften werden nebst der Papierform auch auf der Website der Gemeinde Tafers publiziert.

Vorstellung

Ammann Markus Mauron stellt das Traktandum analog des Botschaftstexts vor.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig, auf die persönlichen Einladungen zu verzichten und die Gemeindeversammlungen für die Legislaturperiode von 2021-2026 mit einem Rundschreiben in Form einer Botschaft an alle Haushalte einzuberufen. Die Begleitdokumente zu den traktandierten Geschäften werden nebst der Papierform auch auf der Website der Gemeinde Tafers publiziert.

9.30.0.010 Voranschlag

3

3. Voranschlag 2021

3.1 Erfolgsrechnung

3.2 Investitionsrechnung

3.3 Bericht der Finanzkommission

3.4 Schlussabstimmung Voranschlag 2021

3.5 Information über den Finanzplan 2022-2025

Offizieller Text aus der Botschaft:

Voranschlag 2021

Einleitung

Mit der Fusion der drei Gemeinden Alterswil, St. Antoni und Tafers beginnt auch finanztechnisch eine neue Zeit. Der Voranschlag ist gemäss dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) erstellt und Rückschlüsse zu den bisherigen Kontenplänen sind schwierig. Weiter wird das Budget neu in Erfolgs- und Investitionsrechnung ausgeführt sowie zum Jahresende mit einer Bilanz abgeschlossen (bisher Laufende Rechnung und Bestandesrechnung). Diese Bezeichnungen kommen der Rechnungslegung der Privatwirtschaft näher.

Im Herbst 2020 erstellten alle drei Gemeinderäte einen eigenen Voranschlag für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung nach dem bisherigen Modell HRM1. Unter Berücksichtigung des neuen Steuerfusses der Gemeinde Tafers konnten nicht alle Voranschläge ausgeglichen werden. Die drei Voranschläge wurden anschliessend zusammengeführt und in den neuen Kontenplan nach HRM2 übertragen. In einem letzten Schritt wurde der Voranschlag durch den neuen Gemeinderat finalisiert.

Die Vorgaben von HRM2 sind relativ streng was die Zuweisung von künftigen Rechnungen zu Konten anbelangt. Sowohl die funktionale Gliederung (Gliederung nach Aufgabengebiete) als auch die Sachgruppengliederung (Gliederung nach Aufwand- und Ertragsart) sind neu vier- statt dreistellig, was eine viel feinere Struktur mit mehr Konten zur Folge hat. Die Konsolidierung der Voranschläge wurde nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Es wird aber im laufenden Jahr noch Änderungen im Kontenplan geben.

Die Anpassung und Harmonisierung der Gebühren für die gesamte Gemeinde werden im Laufe

des Jahres erfolgen. Für den Voranschlag gelten die bisherigen Reglemente und Ansätze der drei Ortsteile. Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden verlangt den Bezug zum Budget des Vorjahres sowie zur letzten genehmigten Jahresrechnung, was 2021 mangels Zahlen noch nicht möglich ist.

Im Laufe des Jahres wird eine Anlagebuchhaltung eröffnet und alle Anlagen der Gemeinde müssen neu bewertet und erfasst werden. Dies wird die Bilanzsumme beträchtlich erhöhen, weil grundsätzlich keine stillen Reserven mehr zulässig sind, die über ausserordentliche Abschreibungen in den vergangenen Jahren gebildet wurden. Die stillen Reserven werden als Aufwertungsreserven bilanziert und anschliessend über 10 Jahre abgeschrieben. Wie hoch die Aufwertungsreserven und deren Abschreibungen sein werden, kann zurzeit noch nicht beziffert werden.

Die grossen Vorhaben, die im letzten Jahr in den drei Gemeinden beschlossen wurden, prägen die Investitionsrechnung. Die Neuverschuldung wird sich spätestens in zwei Jahren in der Erfolgsrechnung niederschlagen, dann werden die Zinsen und Amortisationen der Darlehen fällig. Bei einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren werden auch noch unsere nachfolgenden Generationen daran mitfinanzieren. Daher gilt es umso mehr, mit den vorhandenen Mitteln haushälterisch umzugehen.

Steuereinnahmen

Der Voranschlag basiert auf folgenden Steueranlagen	
Steuersatz (natürliche und juristische Personen)	75% der Kantonssteuer
Liegenschaftssteuer	1.5‰ des Steuerwerts
Erbschafts- und Schenkungssteuern	66.7% der Kantonssteuer
Handänderungssteuern auf entgeltlichen Grundstücksübertragungen	100% der Kantonssteuer
Hundesteuer	CHF 30.00 je Hund

Als Ausgangspunkt für die Berechnungen der Steuereinnahmen gilt jeweils das vom Kanton letzte abgeschlossene Steuerjahr – für den Voranschlag 2021 somit das Steuerjahr 2018. Die Steuern der natürlichen Personen hatten sich in den letzten Jahren recht erfreulich entwickelt. Folgende Umstände führen aber zu einem Bruch in der Entwicklung und verunmöglichen eine exakte Schätzung der künftigen Steuererträge.

Unternehmenssteuerreform: Mit der Einführung des neuen Steuergesetzes wurden die Steuerabgaben der juristischen Personen massiv reduziert. Nach Schätzungen des Kantons ergibt dies für die fusionierte Gemeinde einen Minderertrag von rund CHF 550'000.-. Für die nächsten Jahre erhalten die Gemeinden zum Ausgleich Überbrückungszuschüsse, die den Ausfall kompensieren sollen.

Kantonale Steuersenkung: Der Kanton Freiburg hat per 01.01.2021 eine Steuersenkung beschlossen, was sich unmittelbar auf die Steuereinnahmen auswirken wird.

Corona-Krise: Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise sind unmöglich vorherzusehen. Einerseits werden Mindereinnahmen bei den Steuererträgen, andererseits auch Mehraufwände bei den Fürsorgekosten erwartet.

Übrige Einnahmen

Die Firma Immobilien St. Antoni AG, an welcher die Gemeinde Hauptaktionärin ist, wird 2021 liquidiert und generiert einmalige, zusätzliche Einnahmen.

Die Gemeinde Tafers ist durch die Fusion neu die grösste Anteilseignerin der Clientis Sparkasse Sense. Mit der letzten Statutenänderung und der Bestätigung der Eignerstrategie durch die Delegiertenversammlung wurde beschlossen, die Dividendenausschüttungen zu erhöhen.

Der Kanton leistet 2022 der fusionierten Gemeinde eine einmalige Finanzhilfe über CHF 1.475 Millionen. Diese Einnahmen helfen mit, das Budget und den Finanzplan für die nächsten zwei Jahre ausglichener bzw. positiv präsentieren zu können.

Erklärungen Erfolgsrechnung

Der Voranschlag sieht einen kleinen Ertragsüberschuss von CHF 37'420 vor. Der detaillierte Voranschlag kann auf der Website der Gemeinde Tafers www.tafers.ch heruntergeladen werden. Auf Wunsch können die Dokumente auch per Post zugestellt oder bei uns abgeholt werden. Die Abklärung dieses neuen ökologischen und ökonomischen Vorgehens erfolgte in Übereinstimmung mit dem Kanton.

Voranschlag Laufende Rechnung - allgemeiner Kommentar zum Ergebnis

012 Exekutive: Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte werden zu einem fixen Pensum von der Gemeinde angestellt. Für den Gemeindeammann beträgt dieses 50 Stellenprozente, für die übrigen Gemeinderäte 20%. Die Vergütung bewegt sich im Rahmen der Entlohnung der höheren Kader der Verwaltung. Für besonders zeitintensive Zusatzaufgaben können bis zu den im Fusionsbericht definierten 250 Stellenprozenten zusätzliche Entschädigungen erfolgen.

022 Allgemeine Dienste: Das Verwaltungspersonal von Alterswil, St. Antoni und Tafers wird im Rahmen der Reorganisation weiterbeschäftigt. Mit der systematischen Gliederung in vier Kompetenzzentren, basierend auf einem Verwaltungsleitermodell, geht die fusionierte Gemeinde Tafers einen innovativen Weg. Um die operationellen Aufgaben soll sich die Verwaltung mit allen Teams in den Kompetenz- und Fachzentren kümmern. Der Gemeinderat ist für die strategischen Aufgaben zuständig.

029 Verwaltungsliegenschaften: Die Mitarbeitenden der Kompetenzzentren wurden auf die Standorte Tafers und St. Antoni verteilt. Dies bedingt gewisse Anpassungen der Räumlichkeiten, der Technik und des Mobiliars.

219 Obligatorische Schule, n.a.g. (nicht anderweitig genannt): Schülertransporte und Schulwegentschädigungen wurden unterschiedlich gehandhabt. Für das neue Schuljahr werden diese Regeln und Entschädigungen wo möglich harmonisiert.

3 Kultur, Sport und Freizeit: Wie bei den Schulwegentschädigungen wurden die Vereinsbeiträge unterschiedlich gehandhabt. Auch hier werden die Beiträge in Zusammenarbeit mit den Vereinen harmonisiert. Der Gemeinderat beabsichtigt, 2021 ein Sponsorenkonzept zu erarbeiten, welches die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und Jubiläen regeln wird.

572 Wirtschaftliche Hilfe: Die Höhe der Sozialhilfeleistungen wurde aufgrund der letzten Abrechnungen des Sozialdienstes erstellt. Die Auswirkungen der Corona-Krise sind aber nur sehr schwer abzuschätzen.

579 Fürsorge n.a.g.: Im Bereich Gemeinwesenarbeit (GWA) arbeitet unser Jugendarbeiter neu zu 100% für die Gemeinde Tafers. Die Gemeinwesenarbeit beinhaltet unter anderem auch die Jugendarbeit.

615 Gemeindestrassen: Durch die grossen Vorhaben in der Investitionsrechnung wurde der ordentliche Unterhalt der Gemeindestrassen etwas reduziert. Der Gemeinderat wird der Gemeindeversammlung zusätzlich für die laufende Legislatur einen Rahmenkredit für Strassensanierungen vorlegen.

7 Umweltschutz und Raumordnung: In den gebührenfinanzierten Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft gelten zurzeit für jede Ortschaft noch die bisherigen Gebührenreglemente mit den unterschiedlichen Tarifsystemen. Die Gemeinde erarbeitet zurzeit einheitliche Gebührenreglemente, welche möglichst rasch der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

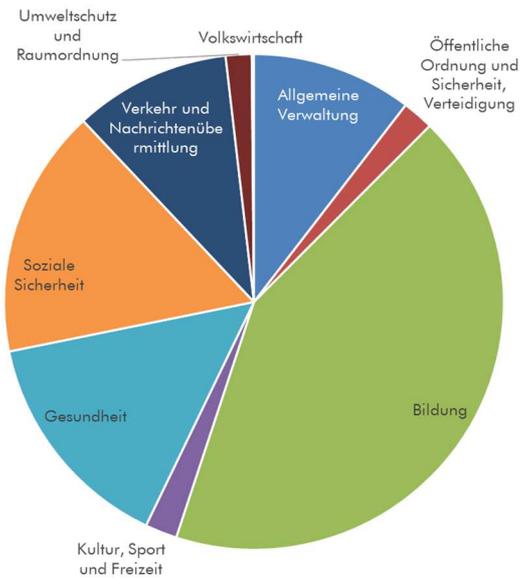
720 Abwasserbeseitigung: Der Gemeindeverband ARA Taverna wurde per Ende 2020 aufgelöst. Neu wird die Gemeinde Tafers alle Arbeiten ausführen und den Partnergemeinden anteilmässig in Rechnung stellen.

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2021	Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2021
	Total	-37'420			
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	2'246'980	5	SOZIALE SICHERHEIT	3'512'300
011	Legislative	67'490	523	Invalidenheime	2'004'980
012	Exekutive	495'650	531	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	-4'300
021	Finanz- und Steuerverwaltung	332'330	535	Leistungen an das Alter	3'500
022	Allgemeine Dienste, übrige	1'418'820	541	Familienzulagen	55'170
029	Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	-67'310	543	Alimentenbevorschussung und -inkasso	40'510
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	439'800	544	Jugendschutz	65'100
112	Verkehrssicherheit	10'000	545	Leistungen an Familien	82'800
140	Allgemeines Rechtswesen	221'630	559	Arbeitslosigkeit, n.a.g.	129'770
150	Feuerwehr	162'960	572	Wirtschaftliche Hilfe	723'300
162	Zivile Verteidigung	45'210	579	Fürsorge, n.a.g.	406'970
2	BILDUNG	9'218'840	592	Hilfsaktionen im Inland	4'500
211	Primarschule I	602'000	6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUN G	2'195'860
212	Primarschule II	2'811'230	613	Kantonsstrassen, übrige	10'000
213	Orientierungsschule	2'537'430	615	Gemeindestrassen	649'800
214	Musikschulen	228'070	619	Strassen, n.a.g.	1'043'810
217	Schulliegenschaften	1'459'480	621	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	58'690
218	Ausserschulische Betreuungseinrichtungen	67'690	622	Regional- und Agglomerationsverkehr	394'960
219	Obligatorische Schule, n.a.g.	432'350	629	Öffentlicher Verkehr, n.a.g.	38'600
220	Sonderschulen	988'990	7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	362'740
230	Berufliche Grundbildung	91'600	710	Wasserversorgung	
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	448'000	720	Abwasserbeseitigung	
311	Museen und bildende Kunst	26'000	730	Abfallwirtschaft	
312	Denkmalpflege und Heimatschutz	100	741	Gewässerverbauungen	79'000
321	Bibliotheken und Literatur	75'390	750	Arten- und Landschaftsschutz	22'200
322	Musik und Theater	22'500	771	Friedhof und Bestattung	87'160
329	Kultur, n.a.g.	103'150	790	Raumordnung	174'380
341	Sport	136'350	8	VOLKSWIRTSCHAFT	30'060
342	Freizeit	84'510	812	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	-800
4	GESUNDHEIT	3'177'250	820	Forstwirtschaft	2'500
411	Spitäler	16'260	840	Tourismus	24'260
412	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	1'767'720	850	Industrie, Gewerbe, Handel	8'000
421	Ambulante Krankenpflege	1'209'600	871	Elektrizität	-3'900
422	Rettungsdienste	115'680	9	FINANZEN UND STEUERN	-21'669'250
433	Schulgesundheitsdienst	26'850	910	Steuern	-19'449'320
434	Lebensmittelkontrolle	500	930	Interkommunaler Finanzausgleich	-1'187'800
490	Gesundheitswesen, n.a.g.	40'640	950	Ertragsanteile, übrige	-578'000
			961	Zinsen	2'900
			963	Liegenschaften des Finanzvermögens	-105'530
			969	Finanzvermögen, n.a.g.	-350'000
			971	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	-1'500

Konto	Erfolgsrechnung Sachgruppengliederung ER	Budget 2021	Konto	Erfolgsrechnung Sachgruppengliederung ER	Budget 2021
	Total	-37'420	4	ERTRAG	-28'033'070
3	AUFWAND	27'995'650	40	Fiskalertrag	-19'238'000
30	Personalaufwand	4'351'420	400	Direkte Steuern natürliche Personen	-16'545'000
300	Behörden und Kommissionen	404'190	401	Direkte Steuern juristische Personen	-348'000
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	3'194'270	402	Übrige Direkte Steuern	-2'330'000
304	Zulagen	46'640	403	Besitz- und Aufwandsteuern	-15'000
305	Arbeitgeberbeiträge	658'520	42	Entgelte	-3'346'450
309	Übriger Personalaufwand	47'800	420	Ersatzabgaben	-195'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'680'120	421	Gebühren für Amtshandlungen	-98'000
310	Material- und Warenaufwand	595'000	424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-2'497'000
311	Nicht aktivierbare Anlagen	280'000	425	Erlös aus Verkäufen	-250'900
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	481'150	426	Rückerstattungen	-303'550
313	Dienstleistungen und Honorare	1'087'310	429	Übrige Entgelte	-2'000
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	1'393'750	43	Verschiedene Erträge	-16'000
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	316'350	430	Verschiedene betriebliche Erträge	-16'000
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungskosten	124'600	44	Finanzertrag	-1'267'090
317	Spesenentschädigungen	247'700	440	Zinsertrag	-239'000
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	68'000	442	Beteiligungsertrag FV	-10'000
319	Verschiedener Betriebsaufwand	86'260	443	Liegenschaftenertrag FV	-275'050
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'710'400	445	Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des VV	-32'000
330	Sachanlagen VV	1'710'400	446	Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	-128'000
34	Finanzaufwand	370'900	447	Liegenschaftenertrag VV	-583'040
340	Zinsaufwand	182'000	45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-630'210
343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	64'900	450	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	-625'000
344	Wertberichtigungen Anlagen FV	101'000	451	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	-5'210
349	Verschiedener Finanzaufwand	23'000	46	Transferertrag	-3'043'580
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	530'280	460	Ertragsanteile von Dritten	-578'000
351	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	530'280	461	Entschädigungen von Gemeinwesen	-340'420
36	Transferaufwand	15'860'790	463	Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	-2'123'660
361	Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen	11'124'370	469	Übriger Transferertrag	-1'500
363	Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte	4'736'420	49	Interne Verrechnungen	-491'740
39	Interne Verrechnungen	491'740	491	Dienstleistungen	-177'730
391	Dienstleistungen	177'730	492	Pacht, Mieten, Benützungskosten	-128'100
392	Pacht, Mieten, Benützungskosten	128'100	494	Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	-133'100
394	Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	133'100	498	Übertragungen	-52'810
398	Übertragungen	52'810			

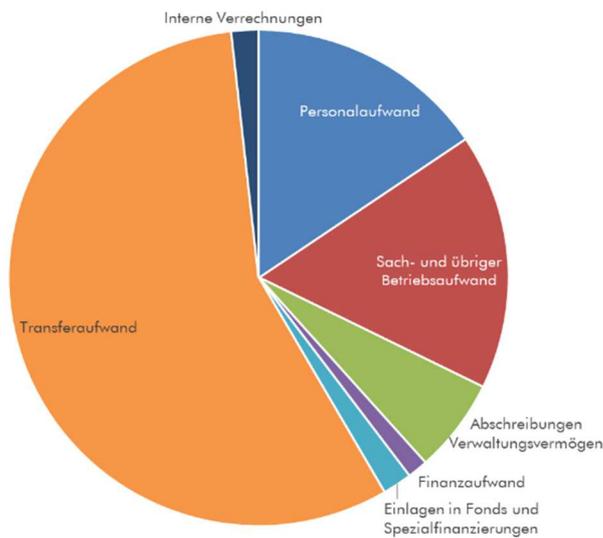
Funktionale Gliederung



Angaben in Tausend CHF

Funktionale Gliederung	Aufwand	Ertrag	Nettoergebnis	%
0 Allgemeine Verwaltung	3'157	910	2'247	10%
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	1'274	834	440	2%
2 Bildung	10'344	1'126	9'219	43%
3 Kultur, Sport und Freizeit	496	48	448	2%
4 Gesundheit	3'205	28	3'177	15%
5 Soziale Sicherheit	3'599	86	3'512	16%
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'416	220	2'196	10%
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'971	2'609	363	2%
8 Volkswirtschaft	81	51	30	0%
9 Finanzen und Steuern	454	22'123	-21'669	
	27'996	28'033	-37	

Sachgruppengliederung



Sachgruppengliederung

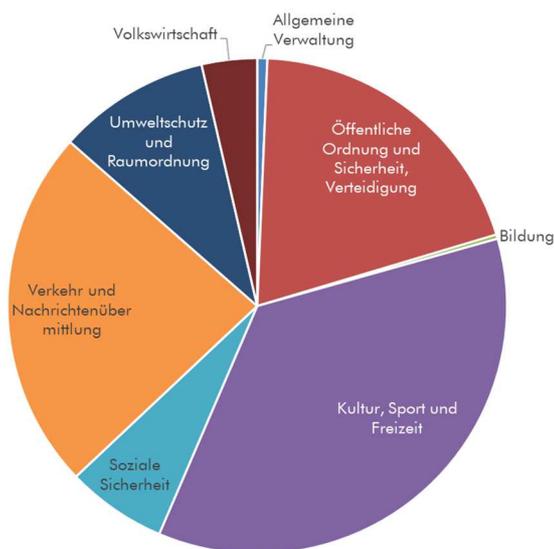
3	AUFWAND	27'995'650
30	Personalaufwand	4'351'420
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'680'120
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'710'400
34	Finanzaufwand	370'900
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	530'280
36	Transferaufwand	15'860'790
39	Interne Verrechnungen	491'740
4	ERTRAG	28'033'070
40	Fiskalertrag	19'238'000
42	Entgelte	3'346'450
43	Verschiedene Erträge	16'000
44	Finanzertrag	1'267'090
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	630'210
46	Transferertrag	3'043'580
49	Interne Verrechnungen	491'740
	ERTRAGSÜBERSCHUSS	37'420

Erklärungen Investitionsrechnung

Der Voranschlag sieht für das laufende Jahr Netto-Investitionen über CHF 16.76 Millionen vor. Davon fließen insgesamt CHF 14 Millionen in die beiden genehmigten Grossprojekte "Neubau Mehrzweckgebäude Tafers" (CHF 8 Millionen) und "Neubau Mehrzweckhalle Alterswil" (CHF 6 Millionen).

Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Budget 2021	Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Budget 2021
	Total	16'761'000	6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUN G	3'955'000
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	110'000	6150.5010.001	Strassensanierungen Alterswil	1'000'000
0290.5040.001	Erweiterungsbau Amthaus Tafers (Planungskredit)	30'000	6150.5010.002	Strassensanierung Burgbühl	100'000
0290.5040.003	Sanierung Amthaus Tafers	80'000	6150.5010.005	Sanierung Trottoir Thunstrasse	80'000
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	3'300'000	6150.5010.006	Strassensanierungen (Rahmenkredit)	100'000
1500.5040.001	Neubau Mehrzweckgebäude Tafers (Anteil Feuerwehr)	3'100'000	6150.6310.001	Strassensanierungen Alterswil (Subventionsbeiträge Kanton)	-500'000
1620.5040.001	Neubau Mehrzweckgebäude Tafers (Anteil Zivilschutz)	200'000	6155.5000.001	Parkplatzbewirtschaftung	75'000
2	BILDUNG	46'000	6191.5040.001	Neubau Mehrzweckgebäude Tafers (Anteil Werkhof)	3'100'000
2171.5030.001	Anschluss Fernwärmeheizung Tafers (Anteil Orientierungsschule)	46'000	7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'660'000
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	6'000'000	7101.5031.001	Strassensanierung Burgbühl (Anteil Wasser)	100'000
3410.5040.001	Neubau Mehrzweckgebäude Alterswil	6'000'000	7101.5031.003	Umlegung Wasserleitung Mehrzweckhalle Alterswil	150'000
5	SOZIALE SICHERHEIT	1'090'000	7101.5040.001	Sanierung Trinkwasserpumpwerk Gübel	70'000
5340.5290.001	Projektstudie Wohnen mit Dienstleistungen	90'000	7101.5060.001	Anschaffung Elektronische Wasserzähler	170'000
2180.5040.001	Neubau Mehrzweckgebäude Tafers (Anteil Jugendraum)	1'000'000	7101.6770.010	Anschlussgebühren von Privaten	-70'000
			7201.5032.001	Strassensanierung Burgbühl (Anteil Abwasser)	400'000
			7201.5032.002	ARA-Entwässerung Tafers 1. Etappe	300'000
			7201.5032.003	ARA-Entwässerung Tafers 2. Etappe	535'000
			7201.6770.010	Anschlussgebühren von Privaten	-20'000
			7710.5040.001	Neubau Aufbahnhalle Tafers	25'000
			8	VOLKSWIRTSCHAFT	600'000
			8731.5090.001	Neubau Mehrzweckgebäude Tafers (Anteil Fernwärmezentrale)	600'000

Funktionale Gliederung (Investitionsbudget)



Angaben in Tausend CHF

Funktionale Gliederung	Ausgaben	Einnahmen	Nettoergebnis	%
0Allgemeine Verwaltung	110		110	1%
1Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	3'300		3'300	20%
2Bildung	46		46	0%
3Kultur, Sport und Freizeit	6'000		6'000	36%
5Soziale Sicherheit	1'090		1'090	7%
6Verkehr und Nachrichtenübermittlung	4'455	500	3'955	24%
7Umweltschutz und Raumordnung	1'750	90	1'660	10%
8Volkswirtschaft	600		600	4%
	17'351	590	16'761	

Geldflussrechnung

Direkte Methode	Tausend CHF
40 Fiskalertrag	19'238
42 Entgelte	3'346
43 Verschiedene Erträge	16
46 Transferertrag	3'044
Betriebseinnahmen	25'644
30 Personalaufwand	-4'351
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-4'680
36 Transferaufwand	-15'861
Betriebsausgaben	-24'892
Geldfluss aus Betrieb	752
44 Finanzertrag	1'267
34 Finanzaufwand (exkl. Wertberichtigungen)	-270
Finanzieller Geldfluss	997
SELBSTFINANZIERUNG	1'749

Vorstellung

Der Voranschlag 2020 wird mittels Grafiken durch den ressortverantwortlichen Gemeinderat Christian Sommer vorgestellt. Er erläutert die Texte aus der Botschaft und fügt an, dass der Voranschlag aus der Zusammenlegung der verschiedenen Voranschläge der früheren Einzelgemeinden entstanden ist. Jeder frühere Gemeinderat hat einen Voranschlag erstellt. In einer gemeinsamen Sitzung des neugewählten Gemeinderats entstand ein Gesamtbudget für die fusionierte Gemeinde, das wiederum den Finanzkommissionen unterbreitet wurde. Auf die Details in der Erfolgsrechnung geht er nicht ein. Das wird auch nicht von den Bürgern verlangt. Die Harmonisierung der Voranschläge war aufgrund des Übertrags in das Harmonisierte Rechnungsmodell herausfordernd. Im Rahmen des neuen Modells müssen die Gemeinden neu auch eine Anlagebuchhaltung führen. Die Gebührenreglemente wurden noch nicht angepasst – der Gemeinderat ist jedoch bestrebt, diese rasch möglichst den Gemeindeversammlungen zur Genehmigung zu unterbreiten. Dem Gemeinderat steht dazu eine Frist von zwei Jahren zur Verfügung.

Grundsätzlich wurde auf der Einnahmenseite zur Steuerberechnung die Basis des Jahres 2018 angewendet. Viele gebundene Ausgaben sind durch den Gemeinderat nicht steuerbar und schränken die Möglichkeit der Budgeterstellung ein.

Die Gemeinde Tafers kann aber den Bürgern ein Budget mit einem leichten Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 37'420.- präsentieren.

Das Budget der Investitionsrechnung beinhaltet vor allem Kosten für schon genehmigte Projekte wie: Neubau Mehrzweckgebäude Alterswil und Neubau des Mehrzweckgebäudes in Tafers. Es ist von einem Investitionsvolumen von rund CHF 16.761 Millionen auszugehen.

Bericht der Finanzkommission

Beat Jörg gibt repräsentierend für alle Finanzkommissionen den Bericht ab. Er weist darauf hin, dass es auch trotz grosser hoher Anforderungen der Gemeinderat geschafft hat, ein Budget mit einem Ertragsüberschuss zu präsentieren. Er dankt dem Gemeinderat und der Verwaltung für die sehr gute Vorarbeit und beantragt die Genehmigung des Budgets der Erfolgs- und Investitionsrechnung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Anträge des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Voranschlags 2021 der Erfolgsrechnung, der mit einem Mehrertrag von CHF 37'420.- abschliesst.

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Voranschlags 2021 der Investitionsrechnung, der mit Netto-Investitionen von CHF 16.761 Millionen abschliesst.

Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig den Voranschlag 2021 der Erfolgsrechnung, der mit einem Mehrertrag von CHF 37'420.- abschliesst.

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig den Voranschlag 2021 der Investitionsrechnung, der mit Netto-Investitionen von CHF 16.761 Millionen abschliesst.

Finanzplan (Kenntnisnahme)

Investitionsprogramm nach Detail

Rund 31% der mittelfristigen Investitionen werden im Bereich Sport vor allem für den Neubau der Mehrzweckhalle Alterswil aufgewendet. Weitere CHF 12.7 Millionen werden für die gebührenfinanzierte Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung aufgewendet.

Angaben in Tausend CHF

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Total
Verwaltungsgebäude	110	200					310
Feuerwehr	3'100	200					3'300
Zivilschutz	200	100					300
Schulgebäude	46	89					135
Sportinfrastruktur	6'000	7'620	456				14'076
Wohnen im Alter	90	300					390
Jugendraum	1'000	100					1'100
Strassen	855	1'725	2'500	2'000	200		7'280
Werkhof	3'100	200					3'300
Wasserversorgung	490	1'325	1'185	570	1'480	3'520	8'570
Abwasserbeseitigung	1'235	1'030	1'150	350	400		4'165
Friedhof	25						25
Fernwärmezentrale	600	100					700
Finanzliegenschaften		27					27
Total	16'851	13'016	5'291	2'920	2'080	3'520	43'678

Information über den Finanzplan 2022–2025

Im nächsten Jahr profitiert die Gemeinde noch von einer einmaligen Zahlung des Kantons für die Umsetzung der Fusion. Die Investitionen bei den Mehrzweckgebäuden führen ab 2023 zu erhöhten Abschreibungen, was sich direkt im Finanzplan niederschlägt.

Finanzplan

	2021	2022	2023	2024	2025
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	2'247	2'216	2'263	2'294	2'325
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	440	453	563	565	568
2 BILDUNG	9'219	9'351	9'438	9'543	9'649
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	448	435	845	852	852
4 GESUNDHEIT	3'177	3'280	3'388	3'502	3'622
5 SOZIALE SICHERHEIT	3'512	3'587	3'687	3'756	3'827
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	2'196	2'211	2'465	2'499	2'726
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	363	364	364	365	365
8 VOLKSWIRTSCHAFT	30	30	30	30	30
9 FINANZEN UND STEUERN	-21'669	-23'143	-21'716	-21'877	-22'028
ERTRAGSÜBERSCHUSS	37	1'218			
AUFWANDÜBERSCHUSS			1'327	1'528	1'935

Vorstellung

Christian Sommer stellt sowohl das Investitionsprogramm als auch den Finanzplan der fusionierten Gemeinde Tafers vor.

Er weist darauf hin, dass diese Dokumente nicht verbindlich sind, aber zur Kenntnis genommen werden müssen. In den nächsten Jahren sind hohe Investitionen in der Gemeinde Tafers zu tätigen. Ein Aufwandüberschuss im Finanzplan wird wohl ab dem Jahr 2023 eintreten. Da die Einnahmenseite der Steuern sehr schwer planbar ist, sind die Zahlen zurückhaltend zu interpretieren. Nichtsdestotrotz wird in den nächsten Jahren äusserst haushälterisch mit den Finanzen umgegangen werden müssen.

0.00.0.010 Gemeindeordnung, Reglemente, Verordnungen etc.

4 Privat- und öffentlich-rechtliches Personalreglement der Gemeinde Tafers – Genehmigung

Offizieller Text aus der Botschaft:

Ausgangslage

Die fusionierte Gemeinde muss ein neues Personalreglement erlassen. Die bisherigen Gemeinden Tafers, St. Antoni und Alterswil hatten unterschiedliche Reglemente oder übernahmen die kantonalen Regelungen. Gleichzeitig waren die Anstellungsverhältnisse für die Mitarbeitenden sehr verschieden. Einige waren öffentlich-rechtlich und andere privatrechtlich angestellt.

Der Kanton erlaubt in Artikel 70 des Gesetzes über die Gemeinden, dass die Gemeinden ihre eigenen Regelungen erlassen dürfen und deshalb frei sind, welchen Status, privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich, sie für ihre Mitarbeitenden wählen wollen. Die Kerngruppe des Projektes Fusion, bestehend aus allen Ammännern und Vize-Gemeindepräsidentinnen sowie den Gemeindeschreibern, hatte im letzten Februar beschlossen, die Personalreglemente sowie die Anstellungsverhältnisse aller Mitarbeitenden zu vereinheitlichen. Zukünftig sollten für alle Mitarbeitenden privatrechtliche Arbeitsverhältnisse vorgesehen werden und nur der Leiter Kompetenzzentrum Finanzen/Finanzverwalter und der Verwaltungsleiter/Gemeindeschreiber öffentlich-rechtlich angestellt sein, wie zwingend in Art. 77 des Gesetzes über die Gemeinden vorgeschrieben ist.

Eine Arbeitsgruppe hat die verschiedenen Personalreglemente der alten Gemeinden verglichen, das Musterreglement des Kantons einbezogen und mit Unterstützung eines Juristen zwei neue Personalreglemente erarbeitet. Die Arbeitsgruppe entschied sich aus Gründen der Übersichtlichkeit zwei Personalreglemente zu verfassen: ein Personalreglement für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse und ein Personalreglement für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse. Dabei wurde darauf geachtet, die Regelungen zu Rechten und Pflichten, Arbeitszeit, Ruhezeit, Lohn, Sozialleistungen und anderen Leistungen sowie die Lohnfortzahlungen einheitlich zu gestalten und keine Ungleichheiten zuzulassen. Die neuen Reglemente sollten zudem den Mitarbeitenden gleiche soziale Anstellungsbedingungen gewährleisten wie in den alten Reglementen.

Neben den Reglementen wurden auch die allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu den Personalreglementen, die Ausführungsbestimmungen "Schutz der persönlichen Integrität" und das Ausführungsreglement "Nutzung IKT-Infrastrukturen und mobiles Arbeiten" erstellt. Mit diesen Ausführungsbestimmungen und Ausführungsreglementen werden die wichtigen Themen im Bereich Personal geregelt und die Gemeinde passt sich den Anforderungen des modernen Arbeitsmarktes an. Die Reglemente sowie die Beilagen sind auf der Website www.tafers.ch einsehbar.

Weiteres Vorgehen und Zielsetzung

Nachdem die Gemeindeversammlung die Reglemente genehmigt hat, werden diese zusammen mit einem Protokollauszug dem Staatsrat zur definitiven Genehmigung unterbreitet. Die Reglemente werden rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Ausstand

Sämtliche Mitarbeitende der Gemeinde Tafers treten in den Ausstand.

Vorstellung

Ammann Markus Mauron stellt das Geschäft vor.

Ergänzend zum Botschaftstext informiert er darüber, dass in den verschiedenen Ortsteilen unterschiedliche Personalreglemente in Kraft sind. Die meisten Anstellungsverträge mit den Mitarbeitenden sind privatrechtlich geregelt – einige jedoch öffentlich-rechtlich. Eine Vereinheitlichung dieser Ausgangslage muss im Rahmen der Fusion zwingend stattfinden.

Künftig sollen alle Arbeitsverhältnisse privatrechtlich geregelt sein. Einzig die Arbeitsverhältnisse mit dem Verwaltungsleiter und Finanzverwalter müssen, gestützt auf das Gesetz über die Gemeinden, öffentlich-rechtlich geregelt sein. Im Erstellungsprozess der Reglemente und anderen Grundlagen wurde auch ein Jurist beigezogen. Dem Gemeinderat war es bei der Erstellung der Grundlagen wichtig, dass sämtliche Ausführungsreglemente – die Details zu den Personalreglementen – für alle gleich sind. Die Rechte, Pflichten und Leistungen wurden vereinheitlicht und wurden vom Kanton positiv begutachtet. Es sollen alle von denselben sozialen Anstellungsbedingungen profitieren. Die Personal- und Ausführungsreglemente sollen rückwirkend per 1.1.2021 in Kraft treten.

Markus Mauron stellt den Entstehungsprozess der Reglemente kurz vor und geht auf die Unterschiede der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Anstellungsbedingungen ein. Im Kündigungsprozess, in den Rechtsmitteln und den Haftungen sind die grössten Unterschiede zu finden.

Das weitere Vorgehen wird wie folgt beschrieben: Vorerst werden sämtliche Nachträge zu den Verträgen und die Einzelarbeitsverträge sowie Stellenbeschreibungen von beiden Parteien unterzeichnet. Danach wird der Staatsrat sowohl das privatrechtliche, als auch das öffentlich-rechtliche Reglement genehmigen. Die Grundlagen werden rückwirkend ab 1.1.2021 angewendet.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Personalreglements der Gemeinde Tafers für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse und des Personalreglements der Gemeinde Tafers für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Personalreglement der Gemeinde Tafers für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse und das Personalreglement der Gemeinde Tafers für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse mit 149 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme.

0.00.0.010 Gemeindeordnung, Reglemente, Verordnungen etc.

5 Finanzreglement der Gemeinde Tafers – Genehmigung

Text aus der offiziellen Botschaft:

Einleitung

Bisher musste die Gemeindeversammlung jeweils am Anfang einer Legislaturperiode verschiedene Kompetenzen an den Gemeinderat erteilen. Dies wird mit der Einführung des neuen Finanzhaushaltgesetzes (GFHG) per 1.1.2021 für jede gemeinderechtliche Körperschaft mit einem Finanzreglement geregelt. Die Inhalte sind in der Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz (GFHV) in Artikel 33 wie folgt festgelegt:

Art. 33 Finanzreglement der Gemeinde (Art. 67 Abs. 1 GFHG)

Das Finanzreglement der Gemeinde regelt folgende Bereiche:

- a) die Finanzkompetenzen des Gemeinderats für die neuen Ausgaben, für die Zusatzkredite und für die Nachtragskredite;
- b) die Aktivierungsgrenze der Investitionen;
- c) für die Gemeinden mit einem Generalrat, die Schwelle, ab der eine neue Ausgabe dem Referendum untersteht.

Wird einer dieser Punkte nicht im Finanzreglement festgelegt, so gelten die im Gesetz festgelegten Schwellenwerte. Das Reglement wird von der Finanzkommission begutachtet.

Neue Begriffe im GFHG und im Finanzreglement

Aktivierungsgrenze (Art. 42 GFHG)

Die Gemeinde legt im Finanzreglement eine Aktivierungsgrenze für die Investitionsrechnung fest. Geschäfte, welche die Aktivierungsgrenze nicht erreichen, werden in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Bei der Anwendung der Grenze gibt es keinen Spielraum.

Neue Ausgabe / gebundene Ausgabe (Art. 67 Abs 2 GFHG)

Neue Ausgabe: Die Ausgabe ist dann neu, wenn die Gemeinde über eine gewisse Handlungsfreiheit in Bezug auf den Betrag, den Zeitpunkt oder einen anderen wesentlichen Aspekt der Verpflichtung verfügt.

Gebundene Ausgabe: Die Ausgabe ist dann gebunden, wenn sie vom Gesetz vorgeschrieben ist oder die Gemeinde über keinen Handlungsspielraum beim Betrag, bei der Verpflichtung oder bei einem anderen wesentlichen Aspekt verfügt.

Verpflichtungskredit / Budgetkredit (Art. 25 + 34 GFHG)

Verpflichtungskredit: Ein Verpflichtungskredit ist eine Ermächtigung, eine einmalige oder wiederkehrende neue Ausgabe für einen bestimmten Zweck vorzunehmen, deren Betrag die im Finanzreglement der Gemeinde festgelegte Grenze übersteigt. Ein Verpflichtungskredit wird der Gemeindeversammlung mit einer Botschaft zur Genehmigung unterbreitet.

Budgetkredit: Ein Budgetkredit ist eine Ermächtigung, die Jahresrechnung für einen bestimmten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen Ende Kalenderjahr.

Nachtrags- und Zusatzkredit (Art. 36 Abs. 3 + Art. 33 GFHG)

Nachtragskredit: Ein Nachtragskredit ist die Ergänzung eines **nicht ausreichenden Budgetkredits**. Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, so muss der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit beantragen. Ein Nachtragskredit ist Gegenstand eines Beschlusses der Gemeindeversammlung zur Änderung des Budgets.

Zusatzkredit: Ein Zusatzkredit ist die Ergänzung eines **nicht ausreichenden Verpflichtungskredits**. Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit überschritten wird, so muss der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Zusatzkredit beantragen.

Kreditüberschreitungen (Art. 36 GFHG)

Erträgt ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die im Finanzreglement der Gemeinde festgelegten Grenzen übersteigen und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.

Wenn es sich bei den Kreditüberschreitungen um gebundene Ausgaben handelt, müssen sie nicht von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Übersteigt der Betrag einer solchen Überschreitung jedoch die finanzielle Kompetenz des Gemeinderats, so muss dieser die Finanzkommission informieren, die vor dem Eingehen der Verpflichtung ihr Einverständnis zur Qualifizierung als gebundene Ausgabe geben muss.

Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderates (Art. 67 Abs. 2 GFHG)

Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat innerhalb einer festgelegten Grenze in folgenden Bereichen weitere Entscheidungskompetenzen übertragen:

- Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung oder Teilung von Grundstücken
- die Begründung beschränkter dringlicher Rechte
- alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückveräußerung gleichkommt
- Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen
- Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen
- Eingehen von Bürgschaften und weitere Gutsprachen
- Beschluss über Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen
- Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.

Finanzreglement (FinR) Gemeinde Tifers

Hinweis: Das FinR der Gemeinde Tifers entspricht inhaltlich dem Musterreglement, das vom Amt für Gemeinden für die Gemeinden ausgearbeitet wurde.

Aktivierungsgrenze

Die Festlegung der Aktivierungsgrenze entspringt einer wirtschaftlichen Logik. Die Aktivierungsgrenze ist verbindlich und bestimmt langfristig, welche Ausgaben über die Erfolgsrechnung und welche Ausgaben als Investitionen behandelt und während der Nutzungsdauer des erworbenen Guts über die nachfolgenden Rechnungsjahre linear belastet werden (über die jährliche Abschreibung). Der Gemeinderat empfiehlt, diese Grenze auf CHF 50'000.- festzulegen.

Finanzkompetenzen Gemeinderat

Die Festlegung der Schwellenwerte für die Kompetenzen im Finanzreglement gewährt der Exekutive etwas Handlungsspielraum für eine neue Ausgabe, einen Zusatz- oder Nachtragskredit, ohne auf einen formellen Beschluss der Legislative warten zu müssen. Die vorgeschlagenen Schwellenwerte sollen aber nicht zum Ziel haben, diese für jegliche künftigen finanziellen Verpflichtungen zu Ungunsten des Gemeinwesens auszunutzen.

Dies hätte ein Demokratiedefizit zur Folge und würde den Rechten der Bürgerinnen und Bürger zuwiderlaufen. In diesem Sinne ist es wichtig, Schwellenwerte festzulegen, die den Bedürfnissen des Gemeinwesens entsprechen und ihm bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben etwas Flexibilität einräumen - gerade dann, wenn das Abwarten eines formellen Entscheids von Seiten der Exekutive den einwandfreien Betrieb gefährden würde.

Der Gemeinderat empfiehlt, den Schwellenwert für neue Ausgaben, Nachtragskredite sowie für die übrigen Entscheidungskompetenzen gemäss Art. 67 Abs. 2 GFHG auf CHF 100'000.- festzusetzen. Der Zusatzkredit darf vom Gemeinderat beschlossen werden, sofern dieser 10% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt.

Die Grössenordnung scheint dem Gemeinderat für eine Gemeinde von knapp 8'000 Einwohnenden angemessen zu sein und entspricht dem Bedürfnis einer gewissen Flexibilität.

Übrige Entscheidungskompetenzen

Den Gemeinderäten wurden in den vergangenen Legislaturperioden Kompetenzen zur Vornahme von kleineren Landgeschäften erteilt. Diese Kompetenz wurde sehr zurückhaltend ausgenutzt, kam aber bei kleineren Grundstücksgeschäften zur Anwendung und hat den formellen Akt der Handänderung stark erleichtert.

Für diese Kompetenzübertragung, nebst folgenden aufgelisteten Rechtsgeschäften, schlägt der Gemeinderat pro Ausgabe eine Kompetenzübertragung in der Höhe von CHF 50'000.- vor.

- a) Beschluss über den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck, dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückveräusserung gleichkommt.
- b) Beschluss über die Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
- c) Beschluss über Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
- d) Beschluss über Bürgschaften und weitere Gutsprachen.
- e) Beschluss über Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.
- f) Beschluss über die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.

Bei einem Verkauf eines Grundstücks wählt der Gemeinderat die geeignetste Verkaufsart.

Das Finanzreglement kann auf der Website www.tifers.ch/sitzung eingesehen werden.

Vorstellung

Der ressortverantwortliche Gemeinderat für die Finanzen, Christian Sommer stellt das Reglement in seinen Grundzügen vor. Auf die artikelweise Präsentation wird verzichtet, beziehungsweise aus der Versammlung wird dies nicht verlangt.

Art. 86c bis Art. 98f

«Die Grundsätze des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte» wurden im Gesetz über die Gemeinden gestrichen und durch das Gesetz über den Finanzhaushalt ersetzt. Art. 67 des Finanzhaushaltsgesetzes legt die Kompetenzen der Gemeindeversammlung fest und dass die Gemeinde ein Finanzreglement erstellen muss. Dieses regelt die Kompetenzerteilung an den Gemeinderat. Die Kompetenzübertragung anfangs Legislaturperiode fällt weg.

Herr Sommer stellt den Entstehungsprozess des Reglements vor und erläutert die Begrifflichkeiten, wie sie in der Botschaft beschrieben sind, noch pragmatischer.

Folgende Artikel des Finanzreglements werden noch näher erläutert:

Art. 5 / 6

Gebunden Ausgaben sind «fremdgetrieben», vom Gesetz vorgeschrieben oder durch einen Gemeindeverband budgetiert. Es ist kein Handlungsspielraum vorhanden. Neue Ausgaben erlauben einen gewissen Handlungsspielraum bezüglich Betrags oder Zeitpunkt.

Art. 3

Dieser Artikel legt fest, was in der Erfolgsrechnung und was in der Investitionsrechnung ausgewiesen wird. Neue Ausgaben bis CHF 50'000.- werden in der Erfolgsrechnung und neue Ausgaben ab CHF 50'000.- in der Investitionsrechnung ausgewiesen.

Investitionen werden in der Anlagebuchhaltung erfasst und deren Abschreibung für die Folgejahre werden in der Erfolgsrechnung wirksam.

Art. 5 bis 8

Nachtragskredit (zu Budgetkredit) Neue Ausgaben bis CHF 100'000.- liegen in der Kompetenz des Gemeinderats.

Ausgaben über CHF 100'000.- liegen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Zusatzkredit (zu Verpflichtungskredit) wird angewandt wenn maximal 10% Mehrkosten bestehen, darüber hinaus erfolgt die Abwicklung in Abstimmung mit der Finanzkommission.

Art. 9

Übrige Entscheidungskompetenzen bis zu CHF 50'000.- werden dem Gemeinderat übertragen, nämlich Kompetenzen im Grundstückserwerb oder der Veräusserung; in Aufgaben, die neue Ausgaben bedeuten oder Vereinbarungen mit Dritten.

Bürgschaften und Darlehen oder Beteiligungen sowie die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnisse mit einer Auflage.

Bericht der Finanzkommission

Die vereinigte Finanzkommission, vertreten durch Beat Jörg, hatte schon Kenntnis vom Finanzreglement. Sie wurde im Erstellungsprozess miteinbezogen. Der Vergleich mit anderen Gemeinden, die schon über ein genehmigtes Reglement verfügen, wurde vorgenommen. Die Finanzkommission schenkt dem Gemeinderat zur Anwendung und Umsetzung des Finanzreglements das vollumfängliche Vertrauen und beantragt die Reglements-Genehmigung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Finanzreglement (FinR) der Gemeinde Tafers zu genehmigen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Finanzreglement (FinR) der Gemeinde Tafers einstimmig.

0.12.0.080 Gemeindekommissionen

6 Wahl der Mitglieder der Finanzkommission

Offizieller Text aus der Botschaft:

Allgemeine Erklärung zu den Wahlen

Im Fusionsbericht haben die zuständigen Behörden vorgesehen, dass die von der Gemeindeversammlung zu wählenden Kommissionsmitglieder bestmöglich paritätisch auf die Parteien und Ortschaften aufgeteilt werden. Der Gemeinderat kann - aber muss nicht - die Mitglieder für die vorgesehenen Kommissionen vorschlagen.

Aus diesem Grund wurden alle Parteien angeschrieben mit der Bitte, mögliche Kommissionsmitglieder zu melden und dem Gedanken der Ortschaften Rechnung zu tragen. Die Fusionsvereinbarung sieht nicht vor, verschiedene Wahlkreise zu bilden.

Der Wahlvorgang ist in Art. 19 b) des Gesetzes über die Gemeinden wie folgt geregelt:

- Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl und nach dem absoluten Mehr der gültigen Stimmzettel im ersten Wahlgang sowie nach dem relativen Mehr im zweiten Wahlgang; Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch das Los.
- Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Absatz 1 wird von einem Fünftel der anwesenden Aktivbürger verlangt.

Ausgangslage

Gemäss den Gesetzen hat die Gemeindeversammlung eine aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende Finanzkommission zu bestimmen. Die Kommission wird für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Die Mitglieder des Gemeinderats sowie Gemeindeangestellte sind nicht wählbar.

Die Finanzkommission hat folgende Aufgaben:

- Sie prüft den Voranschlag.
- Sie nimmt Stellung zum Finanzplan und zu dessen Nachführungen.
- Sie prüft die Anträge betreffend Ausgaben, die einen besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung erfordern.
- Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung einen Antrag für die Bezeichnung der Revisionsstelle.
- Sie nimmt zuhanden der Gemeindeversammlung Stellung zum Bericht der Revisionsstelle.
- Sie prüft Anträge betreffend Änderung des Steuerfusses.

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor, für die Legislaturperiode 2021-2026 die Kommissionsgrösse auf neun Mitglieder festzusetzen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dies eine effiziente Kommissionsgrösse ist. Die Personen, welche sich zur Wahl stellen, werden direkt an der Gemeindeversammlung vorgestellt. Eine Liste wird einige Tage vor der Versammlung auf der Website der Gemeinde www.tafers.ch publiziert.

Die Gemeindeversammlung hat sowohl die Grösse der Kommission zu bestimmen als auch die Mitglieder zu wählen.

Nummer	Name	Vorname	Geburtsjahr	Adresse	Beruf	Vorgeschlagen von
1	Binder	Erich	1956	Niedermuhren 163, 1714 Heitenried	Eidg. Dipl. Bankfachmann	SVP
2	Cotting	Jean-Pierre	1971	Rohr 9, 1712 Tafers	Wirtschaftsinformatiker	CVP
3	D'Agostino	Alain	1987	Waldegg 111, 1715 Alterswil	Vermögensberater Bank FH	CVP
4	Jörg	Beat	1965	Juchmattweg 8, 1712 Tafers	Leiter Betriebsamt	CSP und glp
5	Mauron	Manuel	1983	Bergsicht 24, 1715 Alterswil	Leiter Asset Management bei der KPT	CVP
6	Sahli-Wohlhauser	Nathalie	1979	Steinacher 105, 1713 St. Antoni	Bankangestellte	CVP
7	Waeber	Marius	1975	Windhaltstrasse 11, 1712 Tafers	Wirtschaftsinformatiker	SVP
8	Waeber-Vonlanthen	Madeleine	1962	Niedermuhren 78, 1714 Heitenried	Buchhalterin Eidg. Dipl. Finanzplanerin	SVP
9	Wegmüller	Andrea	1974	Unterdorfstrasse 36, 1715 Alterswil	Bibliothekarin	SP und Grüne

Gemäss dem Ammann war es dem Gemeinderat ein grosses Anliegen, dass die Wahlen in Zusammenarbeit mit den Ortsparteien optimal stattfinden können. Aus diesem Grund fanden mehrere Austausche statt und der Gemeindeversammlung kann eine optimale Lösung präsentiert werden. Diese beruht auf verschiedenen Faktoren wie: Ortschaft, Partei sowie Sach- und Fachkompetenz.

Die Wahlen erfolgen nach Art. 19 b) des Gesetzes über die Gemeinden mittels einer Listenwahl oder eine Stille Wahl. Die Anzahl der Mitglieder muss aber die Gemeindeversammlung bestimmen.

Antrag des Gemeinderates

Die Grösse der Kommission auf neun Mitglieder festzusetzen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag des Gemeinderats einstimmig.

Wahl

Es wird keine Listenwahl verlangt. Kein Mitglied aus der Versammlung stellt einen Gegenantrag zur Präsentation der Kandidat*innen.

Aus diesem Grund werden sämtliche Mitglieder, wie sie vorgeschlagen wurden, als gewählt und proklamiert erklärt.

0.12.0.080

Gemeindekommissionen

7 Wahl der Mehrheit der Mitglieder der Planungskommission

Ausgangslage

Gemäss dem Kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 ist der Gemeinderat für die Ortsplanung verantwortlich. Das gleiche Gesetz bestimmt in Art. 36, dass der Gemeinderat eine aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende ständige Ortsplanungskommission zu bestellen hat, deren Mehrheit durch die Gemeindeversammlung zu wählen ist.

Der Gemeinderat hat beschlossen, eine Ortsplanungskommission aus neun Mitgliedern zu bestimmen, d.h. es müssen gemäss Gesetz mindestens fünf Mitglieder durch die Gemeindeversammlung gewählt werden.

Der Gemeinderat hat für die Planungskommission schon intern drei Gemeinderatsmitglieder bestimmt. Die Gemeindeversammlung hat noch die Wahl von sechs restlichen Mitgliedern vorzunehmen. Die Grösse der Kommission ist nicht mehr zu bestimmen.

Die Personen, welche sich zur Wahl stellen, werden direkt an der Gemeindeversammlung vorgestellt. Eine Liste wird einige Tage vor der Versammlung auf der Website der Gemeinde www.tafers.ch publiziert.

Nummer	Name	Vorname	Geburtsjahr	Adresse	Beruf	Vorgeschlagen von
1	Binz	Christoph	1963	Lampertshalten 19, 1713 St. Antoni	Dipl. Architekt ETH	CVP
2	Köstinger	David	1979	Juchweg 10, 1712 Tafers	Leiter Bauamt	CVP
3	Sahli Baeriswyl	Maya	1978	Unterdorfstrasse 53, 1715 Alterswil	Geographin	SP und Grüne
4	Serena	Silvio	1948	Oberdorfstrasse 26, 1715 Alterswil	pens. Prozessingenieur	CSP und glp
5	Spicher	Tim	1990	Sellenriedstrasse 20, 1713 St. Antoni	Fachberater Begrünungen	CSP und glp
6	Ulrich	Bruno	1978	Kleinschönberg 120, 1700 Freiburg	Umweltwissenschaftler ETH	SP und Grüne

Gemäss dem Ammann war es dem Gemeinderat ein grosses Anliegen, dass die Wahlen in Zusammenarbeit mit den Ortsparteien optimal stattfinden können. Aus diesem Grund fanden mehrere Austausche statt und der Gemeindeversammlung kann eine optimale Lösung präsentiert werden. Diese beruht auf verschiedenen Faktoren wie: Ortschaft, Partei sowie Sach- und Fachkompetenz.

Die Wahlen erfolgen nach Art. 19 b) des Gesetzes über die Gemeinden mittels einer Listenwahl oder eine Stille Wahl. Die Anzahl der Mitglieder muss aber die Gemeindeversammlung bestimmen.

Die Grösse der Kommission wurde vom Gemeinderat auf neun Mitglieder festgesetzt. Folgende Mitglieder des Gemeinderats wurden schon als Planungskommissionsmitglieder bestimmt; Yves Bürdel, Margrit Dubi und Markus Mauron.

Wahl

Es wird keine Listenwahl verlangt. Kein Mitglied aus der Versammlung stellt einen Gegenantrag zur Kandidat*innenliste.

Aus diesem Grund werden sämtliche Mitglieder, wie sie vorgeschlagen wurden, als gewählt und proklamiert erklärt.

0.12.0.080 Gemeindekommissionen

8 Wahl der Mitglieder der Einbürgerungskommission

Ausgangslage

Das Gesetz über das Freiburgische Bürgerrecht vom 14. Dezember 2017 sieht vor, dass der Gemeinderat die zuständige Behörde für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist. In diesem Zusammenhang wurde in Art. 43 des Bürgerrechtsgesetzes die Schaffung einer Einbürgerungskommission vorgesehen. Diese Bestimmung schreibt vor, dass jede Gemeinde eine Einbürgerungskommission einsetzen muss. Diese Kommission muss sich aus fünf bis elf Personen zusammensetzen, die Aktivbürger der Gemeinde sind. Zudem müssen diese durch die Gemeindeversammlung gewählt werden. Der Gemeinderat hat die Kommissionsgrösse auf neun Mitglieder beschlossen.

Die Aufgabe dieser Kommission besteht darin, die Gesuchsteller anzuhören, um sich zu vergewissern, dass die Integrationsbedingungen eingehalten sind. Danach gibt die Kommission zuhanden des Gemeinderats ihre Stellungnahme ab. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde.

In den Ortsteilen wurde die Einbürgerungskommission jeweils von den Gemeindeversammlungen bestimmt. Die Personen, welche sich zur Wahl stellen, werden direkt an der Gemeindeversammlung vorgestellt. Eine Liste wird einige Tage vor der Versammlung auf der Website der Gemeinde www.tafers.ch publiziert.

Die Gemeindeversammlung hat sowohl die Grösse der Kommission zu bestimmen als auch die Mitglieder zu wählen.

Nummer	Name	Vorname	Geburtsjahr	Adresse	Beruf	Vorgeschlagen von
1	Aerschmann	Joseph Christoph	1948	Geuer 30, 1715 Alterswil	pens. dipl. Sozialarbeiter	SP und Grüne
2	Boschung	Marius	1958	Oberdorfstrasse 3, 1715 Alterswil	Eidg. Dipl. Werkstattleiter Baumaschinen	CVP
3	Glauser	Beat	1969	Zum Holz 62, 1713 St. Antoni	Landwirt	SVP
4	Hayoz Cotting	Beatrice	1972	Rohr 9, 1712 Tafers	Praxisfachfrau	CVP
5	Modoux	Michel	1979	Obermontenstrasse 17, 1713 St. Antoni	Präventionsbeauftragter, GR	CSP und glp
6	Rappo	Cornelia	1963	Lampertshalten 1, 1713 St. Antoni	Geschäftsführerin	CVP
7	Schick	Stephan	1973	Engelsmattstrasse 39, 1712 Tafers	Key Account Manager	CSP und glp
8	Siffert	Rino	1975	Rossackerstrasse 39, 1712 Tafers	Rechtsanwalt	SP und Grüne
9	Zahno	Hanspeter	1963	Sägetstrasse 55, 1712 Tafers	Informatikingenieur ETH	SP und Grüne

Gemäss dem Ammann war es dem Gemeinderat ein grosses Anliegen, dass die Wahlen in Zusammenarbeit mit den Ortsparteien optimal stattfinden können. Aus diesem Grund fanden mehrere Austausche statt und der Gemeindeversammlung kann eine optimale Lösung präsentiert werden. Diese beruht auf verschiedenen Faktoren wie: Ortschaft, Partei sowie Sach- und Fachkompetenz.

Die Wahlen erfolgen nach Art. 19 b) des Gesetzes über die Gemeinden mittels einer Listenwahl oder eine Stille Wahl. Die Anzahl der Mitglieder muss aber die Gemeindeversammlung bestimmen.

Antrag des Gemeinderats

Die Grösse der Kommission ist auf neun Mitglieder festzusetzen.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderats wird mit 164 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme angenommen.

Wahl

Es wird keine Listenwahl verlangt. Kein Mitglied aus der Versammlung stellt einen anderen Antrag gegen die Kandidat*innenliste.

Aus diesem Grund werden sämtliche Mitglieder, wie sie vorgeschlagen wurden, als gewählt und proklamiert erklärt.

0.11.2.010 Gemeindeversammlung (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)

9 Verschiedenes

Gemeindereglemente

Die Gemeindeversammlung wird nochmals darüber informiert, dass die Gemeindereglemente innert einer Frist von zwei Jahren harmonisiert werden müssen. Vor allem die rasche Genehmigung der gebührengelassenen Reglemente ist wichtig. Der Gemeinderat und die Verwaltung befinden sich an der Ausarbeitung dieser Dokumente, dennoch benötigt ein solcher Prozess eine gewisse Zeit.

Kommissionen

Die vom Gemeinderat zu bestimmenden Kommissionen im Bereich Sport, Kultur, Bibliothek, Jugend, Kinderbetreuung, Umwelt und Wasser werden zusammengestellt.

Interessenten dürfen sich bei den ressortverantwortlichen Gemeinderät*innen oder bei der Verwaltung melden.

Kugelfangsanierung / Strassensanierung

Joe Thalmann regt an, dass das Unterfangen der Kugelfangsanierung 300-Meter-Stand in Alterswil nicht vergessen werden darf. Er bittet den Gemeinderat, dieses Dossier mit der nötigen Sorgfalt und Weitsicht zu behandeln. Zudem ist auch die Strassensanierung des Kantons von Tafers nach Alterswil bitte voranzutreiben.

Häckseldienst / Grüngut

Tim Spicher bittet den Gemeinderat, das Abfallreglement rasch möglichst zu harmonisieren. Die Ungleichbehandlungen in diesem Reglement sind gross.

Markus Mauron weist darauf hin, dass die Situation herausfordernd ist. Zudem sind noch gültige Verträge mit Entsorgungsfirmen vorhanden, die eingehalten werden müssen. Die alten Reglemente sind nach wie vor in Kraft.

Dank

Der Vorsitzende dankt den Bürger*innen für die Teilnahme und den Gemeinderatskolleg*innen für die Zusammenarbeit. Dem Personal dankt er für die sehr gute Unterstützung.

Im Namen der Gemeindeversammlung Tafers

Corpataux Helmut
Gemeindeschreiber

Mauron Markus
Gemeindeammann